



# Satzung

Bundesfachverband  
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

## § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist **Nürnberg**
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

Er fördert die Betreuungsarbeit für unbegleitete minderjährige und andere junge Flüchtlinge durch die folgenden Tätigkeiten:

- (1) Er fördert den fachlichen Austausch von in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) und anderen jungen Flüchtlingen tätigen Personen (Fachbetreuer) durch Fachveröffentlichungen und die Herausgabe eines Informationsdienstes mit Schwerpunkt auf pädagogischen, rechtlichen und politischen Fragen.
- (2) Er fördert die bundesweite Kooperation und Vernetzung der in diesem Bereich tätigen Personen (Fachbetreuer) und Organisationen, um Kräfte und Kompetenz zu bündeln.
- (3) Er ist Ansprechpartner für die Fachbetreuer in fachlicher und politischer Hinsicht zur Durchsetzung von Interessen der UMF und der jungen Flüchtlinge und hält regelmäßige Kontakte zu den politisch Verantwortlichen.

- (4) Er fördert das Verständnis für junge Flüchtlinge in der Öffentlichkeit durch bundesweite Pressearbeit und Aufklärungskampagnen. Hierzu gehört auch die Beschäftigung mit der weltweiten Flüchtlingsproblematik und deren Ursachen.
- (5) Er initiiert und unterstützt die europaweite Kooperation zur Förderung der Arbeit mit jungen Flüchtlingen durch Zusammenarbeit mit anderen in der Europäischen Union tätigen Organisationen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder etwaige Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen sind möglich.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines vertritt oder fördert (§ 2).
- (2) Als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können aufgenommen werden:

Ordentliche Mitglieder:

Natürliche und juristische Personen, die in der Betreuungsarbeit für UMF und andere junge Flüchtlinge tätig sind und die Ziele des Vereines mit tragen.

(3) Als Mitglieder ohne Stimmrecht können aufgenommen werden:

a) Fördernde Mitglieder:

Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereines durch einen (laufenden) finanziellen Beitrag fördern.

b) Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen, die in Anerkennung ihrer Leistungen für den Verein oder auf einem Gebiet, das den Zielen des Vereins dient, vom Verein, vertreten durch den Vorstand, ausgezeichnet werden sollen.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf eine schriftlich abgegebene Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen auch Auflösung) des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Vereines sowie Zuwiderhandlung gegen seine Ziele und Interessen vorliegen. Im Vorfeld kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand bleibt und auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt ist, kann der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. zur Stellungnahme gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung gegeben werden.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten.

## § 5 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erteilt ihm den Auftrag, Tätigkeitsbericht und Kassenwesen darzulegen.

Die Wahl zweier KassenprüferInnen obliegt ebenfalls der Mitgliederversammlung. Die KassenprüferInnen dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Zur Überprüfung des Kassenberichts hat jedes Mitglied das Recht der Einsicht in das Kassenbuch.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan
- b) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereinsbereichs
- c) die Aufgaben des Vereins
- d) Satzungsänderungen
- e) alle unter § 6 (9) aufgeführten Aufgaben

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

(6) Stimmendelegation ist grundsätzlich nicht möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 7 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss persönlich anwesend sein und hat bei Beschlussfassung nur eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied also nur in Vertretung für eine Organisation oder für sich als Einzelmitglied stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der gleichen Tagesordnung neu

einzuuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine ProtokollantIn. Im Protokoll werden die gefassten Beschlüsse festgehalten und von der Versammlungsleitung sowie von der ProtokollantIn unterschrieben.

Änderungen der vorgeschlagenen Tagesordnung können vor Beginn der Versammlung mit Begründung eingebracht werden. Den Änderungen muss die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

- (8) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen siehe § 8.

- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der geprüften Finanzen und Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Festlegung der Grundsätze und Umsetzung der Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins
- f) Festlegung des Mitgliedbeitrags (Höhe und Fälligkeit)
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Bestimmung von Ort und Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Es werden zwei NachrückerInnen gewählt. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurück wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen um eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Der Vorstand muss aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Im Rahmen der Amtsführung sollen die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen für tatsächlich entstandene Kosten erhalten, jedoch kein Honorar für die geleistete Arbeitszeit.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, zur Führung seiner Geschäfte

kann er eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestimmen.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein juristisch im Sinne des § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Sinne einer effizienten Geschäftsführung kann der Vorstand die geschäftsführende Person bzw. deren Vertretung bevollmächtigen, den Verein juristisch im Sinne des § 26 BGB zu vertreten, jedoch nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands und dessen Eintragung ins Vereinsregister im Amt.
- (6) Eine Abwahl des Vorstandes ist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 50% plus einer Stimme der Mitglieder möglich.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den in der Vereinssatzung bestimmten Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben:
- a) Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten
  - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
  - c) Ziele und Interessen des Vereins (gem. § 2) gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
- (8) Eine Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzung muß ein Protokoll gefertigt werden und den Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Gerichts- Finanz- oder Aufsichtsbehörden aus formalen Gründen nötig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern baldmöglichst mitgeteilt werden.
- (10) Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Dies gilt nicht für Beratungen über Personalfragen.

## § 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann auf schriftlichen Antrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung allen Mitgliedern fristgerecht und schriftlich mit Begründung zur Kenntnis gebracht werden. Sowohl die bisherige Fassung als auch die geänderte Version muss beigefügt sein.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller Stimmberechtigten nötig.  
Der Beschluss kann nur nach einer rechtzeitigen Ankündigung (§ 6, Abs. 4) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit entschieden wird.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhilfswerk „terre des hommes“ Bundesrepublik Deutschland e. V., hilfsweise an den Förderverein „Pro Asyl e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf geleistete finanzielle Einlagen. Spenden, Förder- oder Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.10.1998 in Hamburg beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zum Zweck des Eintrags in das Vereinsregister auf Beschluss des Vorstands geändert am 21.01.2000.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 09.11.2001.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 05.04.2003.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 10.03.2006.

Bundesfachverband  
Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V.



### **Anschrift:**

Bundesfachverband UMF e.V.

Nymphenburger Str. 47

80335 München

Fon: 089 202 440 13

Fax: 089 202 440 15

E-mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)